

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Januar

1968

Inhalt:

Weitere Vorschläge zur Strukturplanung der Kirche

Bekanntmachung

OKR. 10. 1. 1968 **Weitere Vorschläge zur Struktur-**
Az. 15/331 **planung der Kirche**

Nachdem sich die Bezirkssynoden im Jahr 1966 eingehend mit den von einem EKD-Ausschuß ausgearbeiteten „Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche“ beschäftigt haben (s. VBl. Nr. 3/1966 und 10/1967) und nachdem die Landes-synode im vergangenen Herbst diese „Überlegungen“ angenommen und die Stellungnahme der

Landeskirche hierzu den Ältestenkreisen zur Weiterarbeit übergeben hat, veröffentlichen wir eine zweite Ausarbeitung des Ausschusses der EKD, die bei Beratungen in den Ältestenkreisen hilfreich sein kann und manches ergänzt, was bisher an Überlegungen angestellt oder an vorwärtsweisenden Maßnahmen ergriffen worden ist.

Jedes Gemeindepfarramt erhält **4 zusätzliche Stücke** dieses Blattes zum Umlauf bei den Ältesten.

Weitere Vorschläge zur Strukturplanung der Kirche

Inhaltsangabe:

	Seite		Seite
Vorbemerkungen	1	10. Verzahnung regionaler und funktionaler Gliederung auf der Ebene des Kirchenkreises	8
A Der Dienst der Kirchengemeinde		11. Diakonat auf der Ebene des Kirchenkreises	8
1. Funktionsgliederter Gemeindegemeinderat	2	12. Katechumenat auf der Ebene des Kirchenkreises	9
2. Mitarbeitende Gemeinde	4	13. Apostolat auf der Ebene des Kirchenkreises	9
3. Diakonat auf der Ebene der Ortsgemeinde	4	14. Weitergehende Funktionsgliederung auf der Ebene des Kirchenkreises	10
4. Katechumenat auf der Ebene der Ortsgemeinde	5	15. Zusammenfassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis	11
5. Apostolat auf der Ebene der Ortsgemeinde	5	C Der Dienst in den Landeskirchen und der EKD	
6. Eignung der Mitglieder des Gemeindegemeinderats für funktionsgegliederte Sonderaufgaben	6	16. Vereinigung mehrerer Kirchenkreise	11
7. Die Zusammenfassung der Mitarbeiter in der Ortsgemeinde	6	17. Vertikale und horizontale Gliederung der Landeskirche	11
8. Erleichterung und Verbreiterung der Gemeindegewahlen	7	18. Übersichtlichkeit im Verantwortungsbereich der EKD	12
B Der Dienst im Kirchenkreis		19. Kybernetik als Disziplin der praktischen Theologie	13
9. Funktionsgliederung im Leitungsbereich des Kirchenkreises	7		

Vorbemerkungen

Die durch den Rat der EKD entgegengenommenen und den Gliedkirchen zur Stellungnahme übersandten „Überlegungen zur Strukturplanung der Kirche“ haben ein vielfältiges Echo ausgelöst. Indem der durch den Rat bestätigte und durch drei weitere Mitglieder ergänzte Ausschuß*) die inzwischen eingegangenen Äußerungen dem Fort-

gang seiner Arbeit zugrundelegte, hat er sich bemüht, den zunächst dargebotenen Rahmenvor-

*) Er besteht nunmehr aus folgenden Mitgliedern: Stifterat Dr. Dombois, Oberkirchenrat Greifenstein, Präsident Hammer, Kirchenrat Dr. von Hanstein, Direktor D. Dr. Eberhard Müller, Oberkirchenrat Dr. Pabst, Vizepräsident Dr. Ruppel, Oberkirchenrat Schnell, Präsident Dr. Schober, Professor Dr. Schramm, Vizepräsident D. Thimme, Vizepräsident D. Dr. Weeber.

schlag an einzelnen Stellen in Richtung auf konkrete Folgerungen inhaltlich zu füllen. Es konnte ihm dabei keineswegs darum gehen, mit dem Anspruch auf Vollständigkeit einen Vorschlag zur umfassenden Umstrukturierung unserer Kirchen und Gemeinden vorzulegen. Dies ist weder möglich noch erlaubt und geboten. Denn einerseits sind die Verhältnisse in unseren Kirchen zu verschieden, als daß gültige und verbindliche Vorschläge und Maßnahmen für alle zugleich möglich wären. Andererseits aber kann, wie wir in unseren „Überlegungen“ bereits ausgesprochen haben, das Ziel der Bemühung um rechte und angemessene Ordnung keineswegs Uniformität und äußere Gleichheit sein. Sofern die Ordnung der Kirche je wechselnden Verhältnissen Rechnung tragen muß, kann es nicht anders sein, als daß sich gerade die Lebendigkeit einer Kirche darin zeigt, daß sie im Blick auf ihre Ordnung ein großes Maß von Freiheit und Beweglichkeit walten läßt. Der Pluralität der Gesellschaft begegnet die Kirche mit der Pluralität ihrer Ordnung.

Dennoch gibt es bestimmte Gesichtspunkte, die unter den heutigen Umständen für alle gleich wichtig zu erwägen sind. Darauf wurde in den „Überlegungen“ hingewiesen, indem einerseits Grundsätze zur regionalen Gliederung der Kirche und andererseits, diese überschneidend, Grundsätze zur funktionalen Gliederung der Kirche zusammengestellt wurden. Nunmehr versucht der Ausschuß seine Arbeit weiterzuführen, indem er dem nachgeht, auf welche Weise ein geordnetes Miteinander gemeindlicher Dienste auf parochialer und überparochialer Ebene entfaltet werden kann, gewisse Grundelemente regionaler und funktionaler Gliederung auf allen Ebenen des kirchlichen Dienstes ineinander verflochten werden und wie in der Konkretisierung einer zugleich horizontalen und vertikalen Gliederung ein Schritt zur missionarisch-diakonischen Verwirklichung gemeindlichen Lebens getan werden kann. Die Vorschläge, welche der Ausschuß denen, die bereit sind, Anregungen entgegenzunehmen und in der Praxis zu überprüfen, vorlegt, sind pragmatischer und exemplarischer Natur. Doch besteht die Hoffnung, daß da, wo man sich um ihre Verwirklichung bemüht, Initiativen ausgelöst und Bewegungen eingeleitet werden, welche über das einzelne hinaus zu umfassenderen Ergebnissen führen können. Zwar kann die Erneuerung der Kirche nicht anders als unter der vollmächtigen Verkündigung des göttlichen Wortes und durch das Geschenk des Heiligen Geistes geschehen. Alle Ordnungsbemühung ist demgegenüber sekundär und hat keine andere als eine nur dienende Funktion. Doch gibt es Beispiele dafür, daß unzureichende Ordnungen der Weitergabe und Wirksamkeit des Wortes entgegenstehen und hinderlich sein können. Andererseits bedarf es bei der Bemühung um die Neugestaltung der Ordnung weniger der Perfektion eines allumfassenden Systems als vielmehr der Effektivität einzelner Maßnahmen, die sich befruchtend auf das Ganze auszuwirken vermögen.

Die Kirche braucht Strukturen und Ordnungen, die es ermöglichen und erleichtern, den modernen menschlichen Situationen zu begegnen, diese geistlich zu deuten und die Menschen zur Nachfolge Jesu in allen Bereichen ihres Lebens zu führen. Darum muß der kirchliche Dienst in einer Weise entfaltet und zusammengeordnet werden, in der die Vielfalt menschlichen Lebens (in Familie, Beruf, Freizeitwelt, Politik etc.) ebenso ernst genommen wird wie die Einheit der Kirche als des Leibes Christi. Freilich sind die Ordnungsbemühungen der Kirche sekundär und sollen eine dienende Funktion haben. Aber gerade dies wird verfehlt, wenn der Dienst der Kirche nicht die Zuwendung Gottes zum jeweiligen Menschen und seiner Lage und Verantwortung nachvollzieht, sondern in Strukturen und Ordnungen gefangen ist, die am Sitz des heutigen Lebens vorbeigehen. Die folgenden Überlegungen wollen daher auf allen Ebenen kirchlichen Handelns versuchen, Wege zu zeigen, auf denen die dienende Funktion kirchlicher Ordnungen besser und zeitgemäßer erfüllt wird, als es bisher der Fall ist.

A Der Dienst der Kirchengemeinde

1. Funktionsgegliederter Gemeinderat

Die „Überlegungen“ hatten zu dem Ergebnis geführt, daß auch unter den heutigen Umständen die parochiale Gliederung der Gemeinde unaufgebbare Strukturelemente enthält. Sie hatten daraus entsprechende Folgerungen für Größe, Grenze und Ausstattung der Ortsgemeinde gezogen. Der Gesichtspunkt der Überschaubarkeit, der in diesem Zusammenhang eine bedeutsame Rolle spielt, hat insofern seine Berechtigung, als das räumliche Miteinander der in der Ortsgemeinde verbundenen Gemeindeglieder seine Grenze an bestimmten, wenn auch nach den Verhältnissen wechselnden Entfernungen und Mitgliederzahlen hat. Verschiedene Stellungnahmen aus den Landeskirchen haben aber darauf hingewiesen, daß es auch eine untere Grenze für den Bestand von Ortskirchengemeinden gibt, daß ggf. der Zusammenschluß mehrerer Pfarrbezirke zu einer Kirchengemeinde gewichtige Gründe für sich hat. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse und Kommunikationsmöglichkeiten unserer Tage erlauben und gebieten unter Umständen sogar, ohne Schaden für die Beteiligten allzu kleine benachbarte Kirchengemeinden zusammenzulegen. In verschiedenen Landeskirchen sowohl in der DDR wie auch in Westdeutschland gibt es dafür eindrückliche Beispiele (Sachsen, Kurhessen), die zu gegebener Zeit weiter ausgewertet werden müssen.

Unsere Aufmerksamkeit gilt nunmehr aber der Tatsache, daß sich in jeder Kirchengemeinde der geistliche Dienst in verschiedene Grundbezüge gliedert. Regionale und funktionale Gliederung, diese beiden Grundkategorien kirchlicher Ordnung überschneiden sich auf allen Ebenen und haben ihren gemeinsamen Ausgangspunkt auf dem Boden der Ortsgemeinde. Wenn anders die christliche Ge-

ser in der Lage und unmittelbarer zuständig sein. Die Aufgabe der mit besonderen Funktionen betrauten Ältesten besteht vielmehr darin, die Verbindung zwischen der Leitung der Gemeinde und den betreffenden Funktionsbereichen und Arbeitsgebieten sowie den darin tätigen Personen zu halten und dazu beizutragen, daß der Gemeindegliederkirchenrat informiert wird, daß alle Beteiligten zusammenwirken, daß Erfahrungen ausgetauscht und ausgewertet werden und die für die Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Je in den entsprechenden Sachbereichen sollten dem bzw. den betreffenden Ältesten besondere Ausschüsse zugeordnet sein, bei deren Zusammensetzung in erster Linie auf Sachkunde und Hilfsbereitschaft Wert zu legen wäre. Die Frage des Vorsitzes sollte nicht unter einem institutionellen oder gar Prestige Gesichtspunkt, sondern allein nach der Gabe der Leitung entschieden werden. Sofern der Kirchenälteste nicht den Vorsitz führt, sollte er jedenfalls ständiges Mitglied des Ausschusses sein und als Bindeglied zum Gemeindegliederkirchenrat fungieren.

Wenn in den „Überlegungen“ vom Pfarrer als Rektor und Koordinator geistlicher Dienste die Rede war, dann bedeutet das in diesem Zusammenhang, daß er sich darum bemühen sollte, die Ausschüsse funktionsfähig zu erhalten, ihnen mit seinen Gaben als Theologe und Pfarrer bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu helfen, ihnen Selbständigkeit und Freiheit zu lassen sowie die Vielfalt der gemeindlichen Dienste zum Besten der ganzen Gemeinde zusammenzuhalten und mit Hilfe der gemeindlichen Leitungsorgane zu koordinieren.

2. Mitarbeitende Gemeinde

Die Empfehlung der Funktionsgliederung des Gemeindegliederkirchenrats hat ihren Grund einerseits in der Notwendigkeit, die Dienste in der Gemeinde aufzufächern und auf viele Schultern zu legen. Sie entspringt andererseits der Überlegung, daß der seit langem laut gewordene Ruf nach Mitbeteiligung der Laien so lange unerfüllt bleibt, als nicht konkrete und geordnete Wege zur Mitbeteiligung gewiesen werden. Freilich besteht in den Kirchen der Reformation Übereinstimmung über das „allgemeine Priestertum der Gläubigen“. Freilich sind von diesem biblischen und reformatorischen Ansatz her unsere Kirchen aufgeschlossen und verständnisvoll für die Proklamation des „Laienapostolats“, wie es von den Kirchen der Ökumene zu uns herüberdringt und auch im römischen Katholizismus lebendigen Ausdruck findet. Aber von da bis zu Schritten konkreter Verwirklichung ist ein weiter Weg. Es fehlt nicht an gutem Willen und ernsthaften Ansätzen. Sie dürfen aber nicht daran scheitern, daß einem fähigen und bereiten „mündigen Christen“ unserer Tage lediglich Hilfsdienste zgedacht werden, die den (sicherlich oft unberechtigten) Verdacht erregen, es sei nur ein Platz für untergeordnete und unselbständige Arbeit in der Gemeinde, und das Pfarramt erhebe einen autokratischen Monopolanspruch. Um Mißverständ-

nisse dieser und ähnlicher Art abzubauen und umfassende Möglichkeiten selbständiger partnerschaftlicher Kooperation zu bieten, kann und muß mehr geschehen, als es durch allerlei Einzelinitiative hier und da bereits geschieht. Das geordnete Miteinander von Pfarrern und Gemeindegliedern in der Gemeinsamkeit und Besonderheit geistlicher Dienste muß auch institutionell entsprechenden Ausdruck finden. Dafür aber bieten die auf die Reformation zurückgehenden Gemeindeordnungen unserer Kirche genügende Ansatzpunkte. In ihnen hat die Einbeziehung von Gemeindegliedern in die Mitverantwortung der Gemeindeleitung rechtlich gültigen und weiter ausbaufähigen Ausdruck gefunden. Dem nachzugehen und dies wie auf der Ebene der Ortsgemeinde, so auch auf den anderen Ebenen kirchlicher Gliederung so zu entwickeln, daß die zur Verantwortung bereiten Gemeindeglieder je nach ihren Gaben und Möglichkeiten eine ihnen gemäße, sie befriedigende Gelegenheit eigenständiger Mitarbeit erhalten, ist der Sinn des Vorschlages der Funktionsgliederung im Gemeindegliederkirchenrat und der ihm zugeordneten besonderen Ausschüsse und Dienstgruppen. Daß die Gemeinde als ganze eingeladen ist, je am entsprechenden Platz im Diakonat, Katechumenat und Apostolat mitzuwirken, sollte institutionell dadurch erkennbar werden, daß im Gemeindegliederkirchenrat die Verantwortung für entsprechende Bereiche einzelnen Mitgliedern ausdrücklich übertragen wird und diese zu je besonderen Ausschüssen und Arbeitskreisen berufener und interessierter Gemeindeglieder entsprechende Verbindung halten.

3. Diakonat auf der Ebene der Ortsgemeinde

Seitens des Diakonischen Werkes in der EKD ist viel geschehen, um die Diakonie als Lebensäußerung jeder einzelnen Gemeinde neu ins Bewußtsein zu rufen und praktische Schritte zur konkreten Verwirklichung zu weisen. Nicht alles aber, was im Bereich diakonischer Verantwortung heute geschehen muß, kann seine Verwirklichung bereits auf der Ebene der Ortsgemeinde finden. Manche Aufgaben der Diakonie können heute im allgemeinen nur von überörtlich tätigen Einrichtungen wahrgenommen werden. Dies betrifft, abgesehen von Krankenhäusern, Altersheimen und größeren Anstalten aller Art, auch solche Beratungsdienste, welche angesichts der komplizierten Wirklichkeit der heutigen Gesellschaft nur von hauptamtlichen spezialisierten Kräften erfolgreich wahrgenommen werden können und daher die Möglichkeiten der Einzelgemeinde meistens übersteigen. Aber die Ortsgemeinde behält eigene Aufgaben, z. B. in der Nachbarschaftshilfe und der Pflege tätiger Hilfsbereitschaft von Mensch zu Mensch, sowie auch in dem, was die Gemeindepflegestation und den Kindergarten betrifft. In größeren Gemeinden werden auch hauptberufliche diakonische Kräfte nötig sein, für deren Nachwuchs die Gemeinde mehr als je sorgen muß. Dabei mag das Augenmerk auch darauf gerichtet sein, ob das Berufsbild der gemeindlichen Mit-

arbeiter den heutigen Verhältnissen noch entspricht. Am Beispiel etwa der Gemeindegewerkschaften kann deutlich werden, wieviel Fragen in dieser Beziehung bestehen und zum Teil erfreulicherweise bereits aufgegriffen sind. Die Gemeinde als ganze hat die Verpflichtung, die örtliche diakonische Arbeit auf ihre Verantwortung zu übernehmen. Ein besonderer Diakonieausschuß sollte daran ständig erinnern und auf mancherlei Weise versuchen, die diakonische Verantwortung in der Gemeinde wachzuhalten. Er sollte den Dienst der vorhandenen hauptberuflichen Mitarbeiter stützen und ergänzen und durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen die Gemeinde anleiten, mit den Augen der Liebe sehen, mit Sachverstand urteilen und tatkräftig helfen zu lernen. Auch die Aufgaben der ökumenischen Diakonie sollten ihre Sachverwalter am Ort haben. Über den Diakoniepresbyter ist der Diakonieausschuß mit dem Gemeindegewerkschaftsrat verbunden. Im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde sollte der Diakonieausschuß ein Vorschlagsrecht für die Verwendung der für Diakonie vorgesehenen Mittel zuerkannt erhalten.

4. Katechumenat auf der Ebene der Ortsgemeinde

Auch für den Katechumenat gilt, daß dessen Entfaltung primär im Bereich der Ortsgemeinde geschehen muß, wenn er sich dort auch keineswegs erschöpft. Im Gegenteil hat etwa die Entwicklung des Schulwesens dahin geführt, daß vieles von dem, was früher in der Ortsgemeinde seinen je eigenen Sitz hatte, inzwischen ortsgemeindlich nicht mehr erfassbar ist. Doch bleibt der Katechumenat, sofern er alle kirchliche Unterweisung einschließt, die im Anschluß an die Taufe den Gliedern der Gemeinde zuteil wird, auch weiterhin in der Ortsgemeinde verwurzelt. Dies gilt für Kindergarten und Kindergottesdienst, für Konfirmandenunterricht, Christenlehre und Erwachsenenkathechumenat. Ja, in genügender Weite verstanden, kann unter Katechumenat alles einbezogen werden, was als Jugend- und Erwachsenengruppenarbeit in der Gemeinde geschieht. Die Erwachsenenbildungsarbeit hat in den letzten Jahren ständig an Bedeutung zugenommen und sich mehr und mehr zu einem umfassenden eigenen Werk der Kirche entwickelt. So ist die Frage berechtigt, ob alles, was im Bereich des Katechumenats geschieht, überhaupt miteinander vereint und in der Zuständigkeit eines einzigen Ausschusses gesammelt werden kann. Unterausschüsse und besondere Arbeitskreise mögen durchaus ihre Berechtigung haben. Doch steht einer allzu großen Differenzierung nicht nur die Gefahr der Zersplitterung, sondern insbesondere auch die Erfahrung entgegen, daß der in dem Gesamtbereich des Katechumenats geschehende Dienst oft darunter leidet, daß keine genügende Abstimmung der einzelnen Arbeitszweige erfolgt. Kindergottesdienst und Schule, Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit, Erwachsenenbildungsarbeit und Vortragsdienste bedürfen der Koordinierung. So gewiß daher im einzelnen je besondere Arbeit zu

tun ist und je besondere freiwillige Mitarbeiter, Helfer und Berater erwünscht und erforderlich sind, so sehr empfiehlt sich der Zusammenschluß in einem Koordinierungsausschuß, der sich nach den gegebenen Verhältnissen in verschiedene Unterausschüsse gliedern mag. Ein oder mehrere Gemeindegewerkschaften halten von ihnen aus die Verbindung zur Leitung der Gemeinde, nehmen die beiderseitige Orientierung vor und sorgen für die Bereitstellung gemeindlicher Mittel.

5. Apostolat auf der Ebene der Ortsgemeinde

Unter der Bezeichnung „Apostolat“, die im ökumenischen Sprachgebrauch in umfassenderem Sinne gebraucht wird, geht es hier um die Weitergabe des Evangeliums, sei es in den Gottesdiensten der Gemeinde, einschließlich deren Vor- und Nacharbeit, sei es im täglichen Zeugnis in Haus und Betrieb, sei es in der Mitbeteiligung an dem, was den besonderen Auftrag der Mission (Volksmission und Äußere Mission) betrifft. So gewiß der Pfarrer derjenige ist, dem in erster Linie der Dienst der Verkündigung in der Gemeinde aufgetragen ist, so gewiß kann und darf er darin nicht allein gelassen werden. Es bedarf der Mitverantwortung der ganzen Gemeinde und der besonderen Beteiligung derer, die sich zur Mithilfe in Arbeitsgruppen ausdrücklich zur Verfügung stellen, um den Zugang zu der Welt zu finden, welcher Dienst und Botschaft der Gemeinde gelten. Sich in sie hineinzuversetzen, ihre Sprache zu verstehen, Anteil an dem zu nehmen, was sie bewegt, ihre Freuden und ihre Sorgen, ihre Hoffnungen und ihre Befürchtungen zu teilen und aus umfassender Solidarität heraus den Einstiegspunkt für die Bezeugung der christlichen Botschaft zu finden, das ist der Aufgabenbereich, in welchem der Pfarrer unter allen Umständen auf Rat und Mithilfe verantwortlicher Gemeindeglieder angewiesen ist. Das fängt beim sonntäglichen Gottesdienst an (Einladung zum Gottesdienst, Abholdienst, Predigtvor- und -nachbesprechung, Hilfe beim Kindergottesdienst, Mitwirkung bei Schriftlesung, Fürbittegebet und Abkündigung im Gottesdienst usw.) und erstreckt sich von da bis in die unendlich vielfältigen Möglichkeiten missionarischen Dienstes im Alltagsleben. Eine besondere Rolle spielt dabei z. B. die Verantwortung für das evangelische Schrifttum (Verbreitung des Sonntagsblattes, missionarischen Kleinschrifttums, Bibelverbreitung, Unterhaltung eines Schriftentisches, Verbindung zum evangelischen Buchhandel usw.). Unentbehrlich ist die Hilfe der mitverantwortlichen Gemeinde auch bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von evangelistischen Veranstaltungen, bei Gemeindegewerkschaften und Vortragsdiensten aller Art. Den passenden Zeitpunkt und die aktuelle Thematik, die rechte Auswahl der Referenten, insbesondere aber auch den rechten Trägerkreis und den Zugang zu den je ins Auge gefaßten Adressaten zu finden, ist nur bei lebendiger Mitwirkung vieler Gemeindeglieder möglich. Nimmt man dazu die fruchtbare Wirkung, die durch einen geordneten

Besuchsdienst (Stewardship) geschehen kann, dazu die Pflege der Verbindung zur Äußeren Mission und zur Volksmission, so ergibt sich, daß ein einziger Apostolatausschuß in der Gemeinde kaum ausreichen wird, um alles zu bündeln, was an Aufgabe und Dienstmöglichkeit für aufgeschlossene Gemeindeglieder ansteht. Derselbe wird vielmehr je nach den Erfordernissen besondere Gruppen für Sonderaufträge aus sich heraussetzen. Vor allem ist es auch wichtig, daß die Ortsgemeinde regelmäßigen Kontakt und seelsorgerliche Verantwortung zu denjenigen weltlichen Gruppen unterhält, die in ihrem Bereich leben. Das bezieht sich insbesondere auch auf die weltlichen Vereine. In Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen auf Landesebene, die den Kontakt zu den säkularen Verbänden pflegen, sollte in jeder Ortsgemeinde ein Ausschuß vorhanden sein, in dem die Zusammenarbeit mit weltlichen Gruppen gepflegt wird. Auf diese Weise kann verhindert werden, daß die Kirchengemeinde mehr und mehr in ein Ghetto gerät und der weitaus größte Teil der Gemeindeglieder praktisch außerhalb des Blickfelds der Kirchengemeinde steht. Mit der Wahrnehmung dieser Belange besonders beauftragte Kirchenälteste könnten darauf achten, daß auch diese für das Leben der Gemeinde wichtigen Anliegen im Gemeindegemeinderat zur Sprache kommen und die Unterstützung der Gemeinde finden.

6. Eignung der Mitglieder des Gemeindegemeinderats für funktionsgegliederte Sonderaufgaben

Da die Wahl des Gemeindegemeinderats unter den gegenwärtigen Umständen nicht unter dem Gesichtspunkt der Eignung für eine funktionsgegliederte Aufgabenverteilung erfolgt, erhebt sich die Frage, ob im Blick auf die vorhandenen Mitglieder des Gemeindegemeinderats die Übertragung relativ selbständiger Einzelaufgaben überhaupt möglich und sinnvoll ist. Diese Frage ist berechtigt. Am ehesten wäre ihr zu begegnen, wenn gemäß den gültigen Wahlordnungen die Möglichkeit bestünde, unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Ältesten durch Kooptation zu berufen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist aber nicht einfach herbeizuführen und auch nicht unbedingt vonnöten. Wenn nämlich erst einmal bekannt ist, daß die Kirchenältesten je besondere Aufgaben und je eigene Verantwortung zu tragen berufen sind, werden sich einerseits in stärkerem Maße solche bereithalten, die darin eine Aufwertung des Ältestenamtes sehen und sich um so eher zur Wahl stellen. Andererseits werden auch die Wähler ihre Kandidaten unter dem Gesichtspunkt der Eignung für die Übernahme der einzelnen Sonderämter auswählen. Aber selbst solange dies nicht geschieht, sind in dem Gemeindegemeinderat Gaben und Möglichkeiten vorhanden, die es überhaupt erst einmal zu entdecken und zu wecken gilt. Mit dem Vertrauen, welches den Mitgliedern des Gemeindegemeinderats bei der Übernahme von Sonderaufgaben im Bereich des Diakonats, Apostolats und Katechumenats entgegengebracht wird, und mit der

Selbständigkeit, die man ihnen zur Wahrnehmung ihrer Sonderaufgaben und zur Betreuung der entsprechenden Ausschüsse zuerkennt, wächst auch deren Freudigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit. Dies gilt um so mehr, als es nicht die Aufgabe der Funktionspresbyter ist, im jeweiligen Bereich alles allein zu tun. Vielmehr sind sie nur Verbindungsleute des Gemeindegemeinderats zu dem, was in den entsprechenden Ausschüssen, Arbeitskreisen und Gruppen geschieht. Daß dies hinreichend bekannt wird, seine richtige Einordnung in das Ganze der Gemeindegemeinde erfährt und angemessene Unterstützung erhält, ist die umgrenzte Aufgabe, derer sie sich bei gutem Willen und entsprechender Aufgeschlossenheit wohl zu unterziehen vermögen.

7. Die Zusammenfassung der Mitarbeiter in der Ortsgemeinde

Trägt auch die vorgeschlagene und, wo möglich und erforderlich, je nach den Verhältnissen noch weiter auszubauende Funktionsgliederung im Gemeindegemeinderat dazu bei, die Verbindung zwischen der Leitung der Gemeinde und den Arbeitskreisen und Dienstgruppen zu fördern und nach beiden Seiten hin für Amt und Gemeinde im ganzen wichtige Dienste zu leisten, so besteht doch immer noch ein großer Abstand zwischen dem Gemeindegemeinderat als der offiziellen Vertretung der Gemeinde und deren übrigen tätigen Gliedern. Nicht nur aus den Kreisen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde, sondern auch von freiwilligen Helfern und Helferinnen kommt die Klage, daß sie, die sie die Last der Verantwortung und täglichen Arbeit mit zu tragen haben, von den wichtigen Entscheidungen der Leitung der Gemeinde weitgehend ausgeschlossen seien. Aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen heraus wird dem kaum in der Weise Rechnung getragen werden können, daß etwa hauptamtliche Mitarbeiter Sitz und Stimme im Gemeindegemeinderat erhalten. Wohl aber bedarf die Frage der Erwägung, ob für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde sowie für andere besonders interessierte Gemeindeglieder eine Art „zweite Kammer“ zur Leitung der Gemeinde eingerichtet werden sollte.

In manchen Landeskirchen gab es die sogenannte „größere Gemeindevertretung“, die nach eigenen Gesichtspunkten zusammengesetzt war und eine Ergänzung zum Gemeindegemeinderat bildete. Sie wirkte bei der Pfarrwahl mit und hatte bei der Entscheidung über den Haushaltsplan ein Mitspracherecht. Nach der Gemeindeordnung verschiedener Kirchen besteht heute die Einrichtung eines „Gemeindebeirates“, der aus haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde zusammengesetzt ist und im wesentlichen beratende Funktionen wahrzunehmen hat. Da derselbe aber zumeist keine klar umgrenzten Rechte und Pflichten besitzt und seine Zusammensetzung nicht eindeutig geordnet ist, hat sich diese Einrichtung bisher wenig bewährt. Hier ist Neubesinnung vonnöten. Wenn durch landeskirchliche Ordnung die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der „Ge-

meindevertretung“, des „Gemeindebeirates“ oder wie diese „zweite Kammer“ sonst genannt sein mag, klar geordnet und derselben bestimmte Kompetenzen in Zuordnung zum Gemeindekirchenrat übertragen werden, kann sich diese Einrichtung als ein hilfreiches Instrument gemeindlicher Mitarbeit bewähren und das Ihre zur Belebung der in ihrer Mitarbeit Anerkennung verdienenden Gemeindeglieder beitragen. Wie auch immer der Vorsitz im Gemeindekirchenrat in den einzelnen Landeskirchen geordnet sein mag — mancherorts wird darauf gedrängt, daß die Kirchenältesten turnusmäßig oder durch Sonderbeauftragung am Vorsitz beteiligt werden —, im Gemeindebeirat wie in den Ausschüssen der Gemeinde wäre jedenfalls der Ort, wo nicht der Pfarrer, sondern ein Gemeindeglied den Vorsitz führen könnte.

8. Erleichterung und Verbreiterung der Gemeindewahlen

Das kirchliche Wahlrecht ist in den Mitgliedkirchen der EKD verschieden geordnet. Wie sich aber bei der Neuordnung nach 1945 bestimmte Grundsätze fast überall einheitlich durchsetzten, so ist es im Blick auf die inzwischen gemachten Erfahrungen und auf die in der gegenwärtigen Situation neu gestellten Aufgaben erforderlich, gemeinsame Überlegungen darüber anzustellen, wie eine Neuordnung der Kirchenwahlen das Gemeindeglied anregen und befruchten bzw. demselben angemessenen und überzeugenden Ausdruck geben kann. Als ein schon in der Urgemeinde ausgeübtes Recht der ihre Mitbeteiligung und Mitverantwortung bekundenden Gemeinde ist die Wahl eine Gelegenheit zum Erweis tätiger Anteilnahme, wenn auch nur in der Form des Stimmzettels. Man soll das nicht gering achten. Die schlimmen Erfahrungen bei den Kirchenwahlen in der Zeit nach 1933 haben die Gesetzgeber nach 1945 veranlaßt, in die Wahlordnung möglichst viele „Sicherungen“ einzubauen, um einen etwaigen Einbruch manipulierter Wählermassen zu verhindern. Abgesehen davon, daß alle „Sicherungen“ rechtlicher Art ihre Grenze haben, haben sich heute die an sich verständlichen Regelungen dahin ausgewirkt, daß die Beteiligung an den Kirchenwahlen auf ein äußerstes Minimum reduziert ist, ja daß in vielen Gemeinden Kirchenwahlen überhaupt nicht mehr durchgeführt werden können. Der Ausschuß hält die Revision des Gemeindewahlrechts für so dringend, daß er darüber eine gesonderte Besinnung auszuarbeiten beabsichtigt.

B Der Dienst im Kirchenkreis

9. Funktionsgliederung im Leitungsbereich des Kirchenkreises

Die „Überlegungen“ haben darauf hingewiesen, daß die Leitungsaufgaben im Bereich des Kirchenkreises im Laufe der Zeit beträchtlich gewachsen sind. Gerade wer an der parochialen Grundstruktur als unaufgebar Ordnungsgestalt der Kirche festhält, darf seine Augen nicht davor verschließen, daß die Ortsgemeinde in überörtlich glied-

derte Lebens- und Funktionszusammenhänge eingeordnet ist. Dies ist schon immer so gewesen, gilt aber heute um so mehr, als die Gesellschaft im technischen Zeitalter und unter den Umständen einer zunehmenden Fluktuation in größeren Räumen im Gefüge überörtlich wirksamer Institutionen lebt. Wer daher der Parochie den ihr zukommenden Ort erhalten will, muß die Leitungsorgane im Bereich der nächstgrößeren Lebenseinheit, d. h. im Kirchenkreis, stärken. Dies gilt ebenso für das Amt des Superintendenten wie für die in der Verantwortung der Leitung mit ihm verbundenen Körperschaften, Dienststellen und Personen. Wer den der Parochie aufgetragenen Dienst erhalten will, muß den Zusammenhängen des Lebens Rechnung tragen, die sich in den von der einzelnen Parochie nicht erfaßbaren Einzugsgebieten der Betriebe, Krankenhäuser, Schulen und anderer regional wesentlicher Dienste vollziehen. Eine Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der in einem Kirchenkreis tätigen kirchlichen Kräfte muß als Folgerung aus der Tatsache gezogen werden, daß viele Lebensvollzüge der Gemeindeglieder außerhalb ihres Wohnbereichs stattfinden. Es besteht die Gefahr, daß alle diese übergemeindlichen Lebensvollzüge aus dem Wirkungsbereich der Seelsorge überhaupt abwandern. Solchem Funktionsverlust der Gemeindegliedseelsorge kann nur gewehrt werden, wenn in Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Diensten (Jugendwerk, Eheseelsorge, Hilfswerk, Industrieseelsorge etc.) der Kirchenkreis selbst für die Einrichtung und Zurüstung entsprechender Dienste sorgt.

Was das Amt des Superintendenten angeht, so ist insbesondere darauf zu achten, daß es in sich selbst funktionsfähig sein muß und nicht durch strukturell bedingte Überlastung geschwächt werden darf. Sonst geschähe nicht nur dem Amte selbst verhängnisvoller Schaden. Ein Versagen an dieser Stelle würde sich vielmehr nach beiden Seiten, sowohl in Richtung auf die Einzelgemeinde wie auch auf die Gesamtkirche unglücklich auswirken. Doch geht es auch im Blick auf den Kirchenkreis nicht nur und nicht einmal primär um die Entlastung eines einzelnen Amtes, sondern um die rechte Zuordnung der Gaben und Dienste, Aufgaben und Ämter, die überall in der Gemeinde Christi ein geordnetes Miteinander und Füreinander erfordern. Sofern daher der Superintendent nach der Ordnung seiner Landeskirche in der Verantwortung für den Kirchenkreis nicht allein stehen soll, wird viel darauf ankommen, daß er unter Einbeziehung aller, die zu geordneter Mitverantwortung berufen sind, eine sinnvolle Funktionsgliederung auf Kirchenkreisebene plant und durchführt, auch wenn es dafür bisher noch wenig verbindliche Vorbilder gibt. Dies ist um so wichtiger, als einem gewissen Funktionsverlust auf ortsgemeindlicher Ebene gesteigerte Anforderungen auf der Ebene des Kirchenkreises entsprechen und daher für die Ortsgemeinde und zu deren Ergänzung seitens des Kirchenkreises manches unternommen werden sollte, was früher in dieser Weise nicht erforderlich war. Es werden sich daher die

Grundfunktionen von Apostolat, Diakonat und Katechumenat, die wir auf ortsgemeindlicher Ebene festgestellt haben, auf der Ebene des Kirchenkreises nicht nur wiederholen, sondern weiter aufgliedern und spezifizieren. Neue werden hinzukommen und die bisherigen größere Kräfte erfordern. Auf der Ebene des Kirchenkreises werden dafür auch hauptberufliche Mitarbeiter angestellt werden müssen, welche auf der Ebene der Ortsgemeinde nicht vonnöten waren und dort möglicherweise nur zur Erlahmung der freiwilligen Mitarbeit hätten führen können. Doch sollte auf der Ebene des Kirchenkreises, wo immer es möglich ist, auf freiwillige Mitarbeit in Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Aktionszentren Wert gelegt werden, zumal der Anstellung hauptberuflicher Kräfte personell und finanziell Grenzen gesetzt sind. Gelegentlich wurde darauf hingewiesen, daß sich wahrscheinlich für die Mitarbeit auf Kirchenkreisebene eher befähigte und aufgeschlossene Laien finden werden, als dies in der Ortsgemeinde der Fall ist (v. Thadden). Der Grundstruktur nach müßte es also auch im Kirchenkreis so sein, daß in den Leitungsgremien eine Funktionsgliederung erfolgt und daß dem die verschiedenen Ausschüsse und — wo nötig diesen zugeordnet — Dienststellen mit hauptamtlichen Kräften entsprechen. Die Grundgliederung in Diakonat, Katechumenat und Apostolat sollte auch auf dieser Ebene beibehalten werden.

10. Verzahnung regionaler und funktionaler Gliederung auf der Ebene des Kirchenkreises

Wenn das, was seitens des Kirchenkreises geschieht, den Dienst der Ortsgemeinde nicht in Frage stellen und lähmen, vielmehr unterstützen, ergänzen, anregen und neu beleben will, wird es bei allem, was die Arbeit im Kirchenkreis betrifft, entscheidend darauf ankommen, daß sie in lebendiger Bezogenheit zu dem steht, was in den Ortsgemeinden geschieht und auch dann von denselben mitgetragen und mitverantwortet wird, wenn die Basis der Ortsgemeinde, für sich allein genommen, nicht in der Lage wäre, genügend Tragfähigkeit zu bieten. Sieht man daher auch auf der Kirchenkreisebene die Gliederung in Diakonat, Katechumenat und Apostolat vor, so ist wichtig, daß entsprechende Querverbindungen gepflegt werden. Die Leitstellen des Kirchenkreises, so gewiß ihnen je eigene und nur von ihnen wahrzunehmende Aufgaben zufallen, tun ihren ersten und wichtigsten Dienst damit, daß sie Verbindung zu dem halten, was in den Einzelgemeinden und in den Dienstgruppen des Bezirks (Betrieben, Verwaltungen, Verbänden, Krankenhäusern etc.) vorgeht. Sieht man, wie aus einer Landeskirche verlautet, das Besondere der geistlichen Leitung in dem dreifachen Vorgang von Visitation, Information und Instruktion, so haben die auf Kirchenkreisebene arbeitenden Träger des Diakonats, Katechumenats und Apostolats die Aufgabe, lebendige und persönliche Verbindung mit denen zu halten, welche die entsprechende Arbeit auf Gemeindeebene verrich-

ten (Visitation), sie über alles Wichtige und Wissenswerte auf dem laufenden zu halten (Information) und ihnen durch Anregung und Beispiel darin beizustehen, das unter den jeweiligen Verhältnissen Mögliche zu tun (Instruktion). Die Aufgabe der auf Kirchenkreisebene eingesetzten hauptamtlichen Kräfte würde insbesondere auch darin bestehen, die freiwillige Mitarbeit auf Gemeindeebene zu stärken und durch Anleitung aller Art (Erfahrungsaustausch, Ausspracheveranstaltungen, Kurse, Seminare, Rüstzeiten) zu fördern. Die Verbindung zu dem, was in den Ortsgemeinden vorgeht, wird umgekehrt auch ihnen die Information vermitteln und die Anregung bieten, derer sie zur fruchtbaren Entfaltung ihrer Arbeit bedürfen.

Dem Superintendenten obliegt nach wie vor die Kirchenvisitation im Rahmen der durch die Landeskirche erlassenen Ordnungen. Doch schließt dies nicht aus, daß die mit ihm auf Kirchenkreisebene verbundenen Ämter und Dienste in ihrem Bereich Entsprechendes verrichten und so sein Amt ergänzen und vertiefen. Dabei wird je nach den gegebenen gesetzlichen Regelungen in den Landeskirchen zu beachten sein, daß dem örtlichen Miteinander von Pfarrer und Gemeindegemeinderat auf der Ebene des Kirchenkreises das Miteinander von Superintendent und Kreiskirchenrat entsprechen soll und inwieweit es geschehen kann, die Hauptfunktionen des Diakonats, Katechumenats und Apostolats auf die Mitglieder des Kreiskirchenrats aufzuteilen. Auch auf der Ebene des Kirchenkreises werden jeder dieser Funktionen besondere Ausschüsse (evtl. ergänzt durch Unterausschüsse) zugeteilt werden müssen. Dieselben werden im allgemeinen besondere Dienststellen mit einer oder mehreren hauptamtlichen Kräften benötigen, zumal die Ortsgemeinden oft nicht in der Lage sein werden, ihrerseits, sei es einen hauptamtlichen Gemeindegemeinendiakon (sofern er spezifische diakonische Aufgaben wahrnimmt und nicht auch Aushilfsdienst in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht verrichtet), sei es einen hauptamtlichen Katecheten (sofern ihm nicht auch andere Dienste, sei es als Kantor oder als Rendant übertragen werden), sei es andere hauptamtliche Kräfte anzustellen. Von der Ebene des Kirchenkreises her können die hauptamtlichen Kräfte anregend und befruchtend auf alle Gemeinden zugleich wirken.

11. Diakonat auf der Ebene des Kirchenkreises

Die „Gemeindedienste der Inneren Mission“ in größeren Städten und die vom Hilfswerk geschaffenen „Bezirksstellen“ sind Ansatzpunkte für Leitstellen des Diakonats, welche auf Kirchenkreisebene die diakonische Arbeit der Ortsgemeinden anleiten, koordinieren und ergänzen. Ob sich dabei der Wirkungsbereich solcher Stellen in jedem Falle mit den Grenzen des Kirchenkreises deckt oder, sei es darüber hinausgeht, sei es einen Ausschnitt desselben umfaßt, ist eine Frage regionalen Bedarfs und im konkreten Falle unter Umständen Anlaß zu Überlegungen der Raumplanung, welche die Gestalt des Kirchenkreises überhaupt

betreffen. Welche Dienste im einzelnen in den Verantwortungsbereich solcher Stellen einbezogen sind, ergibt sich ebenfalls aus den örtlichen Besonderheiten und der Aufgeschlossenheit für das jeweils Notwendige. Wichtig ist aber, daß der Dienst umfassend genug ausgerichtet ist. Nicht nur diejenigen, die sich in einer akuten Notlage Leibes und der Seele befinden, bedürfen der Diakonie der Kirche. Vielmehr erfordert die Kompliziertheit und Differenzierung der heutigen Gesellschaft vielfältige Hilfsdienste sachkundiger Fachleute. Dabei ist etwa an „umfassende Sozialberatung mit sozial-anwaltlicher Hilfe“ (Collmer) zu denken sowie an Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, Einrichtung von Haus- und Familienpflegestellen, Telefonseelsorge, Vermittlung von Stadtranderholung usw. Indem eine solche Arbeit über den Dienst am einzelnen hinausreicht und die Gesellschaft und deren Gruppen im ganzen betrifft, muß in diesem Zusammenhang auch das, was auf dem Gebiet der Gesellschaftsdiakonie zu geschehen hat, also etwa das Verhältnis der Sozialpartner, die Situation der Betriebe und die Lage der einzelnen Gruppen und Berufsstände, die Fragen der Freizeitgestaltung, des Vereinswesens usw. Beachtung finden. Im allgemeinen empfiehlt es sich, diesen Bereich der besonderen Trägerschaft eines Sozialausschusses zuzuweisen.

Krankenhäuser, Altersheime, größere Häuser der offenen und geschlossenen Fürsorge usw. werden im allgemeinen, soweit sie nicht ihre eigenen selbständigen Träger (Vereine) haben, in der Verbindung zu einem Kirchenkreis besser als in der zu einer Ortsgemeinde aufgehoben sein. Insofern ist dem Diakonie-Bezirksausschuß auch hier eine besondere Aufgabe gestellt. Doch wäre es verhängnisvoll, wenn sich die Einzelgemeinden, aus welchen sich der Kirchenkreis zusammensetzt, durch das, was der Kirchenkreis übernimmt, selbst entlastet und entlassen fühlen würden. Was der Kirchenkreis betreibt, geschieht in ihrem Auftrag und unterliegt der gemeinsam von allen zu tragenden Verantwortung.

12. Katechumenat auf der Ebene des Kirchenkreises

Der Dienst, welchen die Kirche im Bereich der Lehre, der Evangelischen Unterweisung und des Katechumenats auf allen Stufen von der Erstunterweisung nach erfolgter Taufe bis zum Erwachsenenkatechumenat und der kirchlichen Erwachsenenbildungsarbeit betreibt, ist mannigfaltig und spannungsreich. Da die Schulen und das öffentliche Bildungswesen weitgehend von der parochialen Arbeit nicht mehr erfaßt werden können, kommt auch dieser Aufgabenbereich auf den Kirchenkreis zu. Sofern Religionsunterricht und Evangelische Unterweisung an allen öffentlichen Schulen in der Mitverantwortung der Kirche stehen, ist die Zahl der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter nicht gering. Dazu kommt die große Zahl staatlicher Lehrer, welche Religionsunterricht erteilen und, da auch mit anderen Unterrichtsfä-

chern betraut, um so mehr der engen und kontinuierlichen Verbindung mit der Kirche bedürfen (Pfarrer-Lehrer-Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungskurse usw.).

Taufe und Evangelische Unterweisung sind unauflöslich miteinander verknüpft. Die Ordnung der Kindertaufe verweist mit Notwendigkeit auf einen gründlichen Katechumenat, wobei der Kindergottesdienst und seine Helfer wie auch die Jugendarbeit mit zu bedenken sind. Indem der Katechumenat auf die Konfirmation zuführt, ist er mit derselben nicht beendet. Letzten Endes ist die Vertiefung in die Lehre und deren Anwendung und Bewahrung im Leben ein niemals abgeschlossener Vorgang. Erwachsenen-katechumenat und Erwachsenenbildungsarbeit sind daher integrierender Bestandteil kirchlichen Dienstes überhaupt. Damit derselbe recht geschieht, bedarf es auf der Ebene des Kirchenkreises einer Stelle, bei welcher alle Angelegenheiten des Katechumenats zusammenlaufen und von welcher aus Erfahrungsaustausch und Hilfestellung, Koordinierung, Anleitung und Förderung geschehen kann. Ansätze dafür sind vielfältig vorhanden. Man denke an die Einrichtung von Kreisdekanaten für Evangelische Unterweisung, von Bezirksbeauftragten für den Berufsschulunterricht, von Synodalkatecheten und wie solche in den einzelnen Landeskirchen geordneten Leitungsgremien im einzelnen benannt sein mögen. Eine organische Weiterentwicklung sollte in der Weise geschehen, daß der Katechumenat auf der Ebene des Kirchenkreises als unerläßlich wichtige, besondere Leitungsaufgabe in Blick genommen, durch Einrichtung besonderer Ausschüsse und Amtsstellen und, wo nicht schon geschehen, Herausstellung besonderer Beauftragter ausgebaut und mit den auf ortsgemeindlicher Ebene mit dem Katechumenat betrauten Mitarbeitern verknüpft wird. Dem Erwachsenenkatechumenat wird dabei ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und eine besondere Leitstelle zuzuordnen sein, zumal das, was auf Gemeindeebene geschieht und geschehen soll, dringend der Anregung und Koordinierung bedarf. Im übrigen sind auch Erwachsenenkatechumenate als Dienst an mündigen Menschen und religiöse Unterweisung an Jugendlichen bei aller grundsätzlichen Zusammengehörigkeit so sehr unterschieden, daß sich auch aus diesem Grunde eine organisatorische Trennung auf Kirchenkreisebene empfiehlt.

13. Apostolat auf der Ebene des Kirchenkreises

Auf der Landessynode der Kirchenprovinz Sachsen 1966 ist ein Plan zur Diskussion gestellt worden, demgemäß Pfarrstellen kleinerer Gemeinden in Zukunft nicht mehr besetzt werden sollen. Statt dessen sollen auf der Ebene der Kirchenkreise mobile Missionstrupps, „geistliche Mannschaften“ von Pfarrern und Laien, gebildet werden, welche schwerpunktmäßig eingesetzt werden, von einer Mitte aus die Pastorierung der einzelnen kleinen Gemeinden wahrnehmen und auch andere missionarische Dienste verrichten sollen. Es wird erklärt,

daß dieser Plan nicht nur eine Konzession an den Pfarrermangel darstelle, sondern auf den biblischen Ansatz des apostolischen Amtes zurückgreife und der Gegenwartsfrage Rechnung trage. Abschließende Beschlüsse sind noch nicht gefaßt worden. Die Erwägungen der provinziälsächsischen Landeskirche enthalten aber einen wichtigen Hinweis darauf, daß auch das Apostolat auf der Ebene des Kirchenkreises besonderer Ordnung bedarf. Dabei ist zunächst an das zu denken, was als Hilfe zur Verkündigung in den Gemeinden immer schon geschehen ist. Es ist stets die vornehmste Aufgabe des Superintendenten gewesen, die Prediger des Evangeliums regelmäßig zu versammeln, sie auch in ihren Gemeinden zu besuchen und zu helfen, daß der Dienst am Wort alle nur mögliche Förderung und Vertiefung erfährt. Vom Kirchenkreis her erfolgte auch die Regelung des notwendigen Vertretungsdienstes im Falle von Krankheit und Urlaub. Darüber hinaus ergeben sich mancherlei Aufgaben besonderer Art. Wo es etwa die Fluktuation der Freizeitgesellschaft mit sich bringt, daß über Sonntag Städte entvölkert, dafür aber landschaftlich schön gelegene, abseitige Gemeinden überlaufen werden, wo der veränderte Tagesrhythmus dazu führt, daß neue Zeiten für den Gottesdienst angesetzt werden müssen bzw. daß in je einer Kirche eines Ortes zugleich für alle übrigen Gemeinden besondere Früh- und Spätgottesdienste, Wochenschlußgottesdienste und Vespere am Sonntagabend eingerichtet werden, da und in vielen anderen Fällen bedarf es einer planenden und leitenden Stelle, welche Schwerpunkte setzt und koordinierend wirkt. Das gleiche gilt für die Durchführung von Evangelisationen und Evangelischen Wochen. Es liegt auf der Hand, daß da, wo etwa eine Gebietsevangelisation für alle Gemeinden vorbereitet wird, eine gemeinsame Leitstelle vorhanden sein muß. Ebenso notwendig ist dieselbe etwa aber auch bei der Aufstellung eines langfristigen Planes für die Durchführung von Evangelisationen und Aufbauwochen in den Einzelgemeinden, damit keine Überschneidungen erfolgen und der jeweilige Dienst am rechten Ort, zur rechten Zeit und in der rechten Weise geschieht. Das gleiche gilt auch für die Durchführung der Schriftenmission, für die Förderung des evangelischen Buchhandels und den Kontakt mit den auf Kirchenkreisebene ansprechbaren Massenmedien, insbesondere Presse und Film. Auch die Beziehung zur Äußeren Mission, so sehr dieselbe in jeder einzelnen Gemeinde gepflegt sein will, bedarf innerhalb des Kirchenkreises gesammelter Aufmerksamkeit. Es wird Aufgabe des Superintendenten sein, gerade im Funktionsbereich des Apostolats selbst und unmittelbar das Amt der Leitung wahrzunehmen. Doch sollte ihm ein Ausschuß zur Seite stehen, der sein Augenmerk auf den Verkündigungsdienst im Kirchenkreis richtet und für die nötige Vielfalt und Beweglichkeit in der Ausrichtung der Botschaft eintritt. Besondere Aufmerksamkeit und Überlegung sollte der Frage zugewandt werden, wie die Sachkunde von Laien (Ärzten, Soziologen, Erziehern, Publizisten u. a.)

die missionarische Ausrichtung des Apostolats (übrigens auch des Katechumenats!) verstärken kann.

14. Weitergehende Funktionsgliederung auf der Ebene des Kirchenkreises

Eine Differenzierung der Aufgaben und Dienste muß um so mehr geschehen, je mehr aus Gründen der Arbeitsteilung und der Konzentration auf je besondere Aufgaben eine Aufgliederung erforderlich ist. So wichtig es daher ist, daß auf Kirchenkreisebene zunächst die drei Grundfunktionen des Diakonats, Katechumenats und Apostolats in Entsprechung zur ortsgemeindlichen Gliederung eingerichtet werden und dementsprechend die vertikale Verbindung innerhalb der einzelnen Funktionsbereiche ermöglicht wird, so sehr ist andererseits, sei es innerhalb der diesen Grundfunktionen dienenden Ausschüsse eine entsprechende Untergliederung vorzunehmen, sei es darüber hinaus für weitere Sonderbereiche entsprechende Vorsorge zu treffen. In erster Linie muß dabei die Verwaltung und Finanzwirtschaft erwähnt werden, die mit dem ganzen Schwergewicht dessen, was hier auf dem Spiele steht, darauf drängt, daß ihr gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird, und der gegenüber die geistliche Gesamtleitung geradezu darauf bedacht sein muß, daß nicht das, was in den übrigen Funktionsbereichen des geistlichen Dienstes geschieht, ungebührlich zurücktritt. Wenn aber andererseits darüber Übereinstimmung besteht, daß im allgemeinen größere Einrichtungen, sei es des Diakonats (Krankenhäuser, Altersheime, Mütter-schulen, Beratungsstellen), sei es des Katechumenats (Jugendheim, Freizeitheim, Schulen) nur überörtlich errichtet und verwaltet werden können, dann ist deutlich, daß gerade dem Verwaltungsbereich auf Kirchenkreisebene große Aufmerksamkeit zugewandt werden muß.

Auch die nach den sogenannten Naturständen gegliederte kirchliche Arbeit bedarf auf der Ebene des Kirchenkreises der Koordination und der Leitung. Obschon sie sich zunächst in den Ortsgemeinden vollzieht, ist sie dennoch darauf angewiesen, daß seitens des Kirchenkreises abgesehen von den allgemeinen Aufgaben der Betreuung und Versorgung das geschieht, was die Möglichkeiten der Gruppen in den Einzelgemeinden übersteigt, dennoch aber in deren Interesse geschehen muß. Dazu gehört etwa in der Frauenarbeit die Einrichtung von Mütter- und Erziehungskursen, von Stellen für Nachbarschaftshilfe und Familienpflege, in der Jugendarbeit die Regelung gemeinsamer Freizeit- und Urlaubsveranstaltungen, die Einrichtungen von Wochenendunternehmungen und Rüstzeiten aller Art, in der Männerarbeit die Durchführung von öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, Betriebsgruppenarbeit, Seminartagungen, Invalidenbetreuung u. a. Auch die Arbeit in den Berufsgruppen, etwa bei Bauern und Handwerkern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Beamten und Angestellten, oder Querschnittveranstaltungen für Industriebetriebe können am ehesten auf der Ebene

des Kirchenkreises geschehen. Derartige Arbeiten erfordern in der Regel seelsorgerliche Spezialkenntnisse und entsprechende Verbindungen zu beruflichen Organisationen auf höherer Ebene. Die Entwicklung solcher Dienste kann daher meist nur in Zusammenarbeit mit landeskirchlichen Sonderdiensten erfolgen. Es muß aber angestrebt werden, daß die Kirchenbezirke in wachsendem Maß eine aktive Mitverantwortung für die in ihrem Bereich wirkenden funktionalen Gruppen übernehmen. Dafür müssen Arbeitsgruppen eingerichtet und neben- oder hauptamtliche Arbeitsaufträge erteilt werden. Soweit die Arbeit von sogenannten freien Werken geleistet wird, muß um der Gemeinsamkeit willen Wert darauf gelegt werden, daß sich dieselben ohne wesentliche Beschneidung ihrer Freiheit um der gemeinsamen Anliegen willen in den Rahmen des Kirchenkreises und die gebotene Gemeinsamkeit aller Dienste einfügen.

15. Zusammenfassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis

Alles in allem stellt nach dem bisher Gesagten der Kirchenkreis ein vielfältig gegliedertes und keineswegs leicht zu überschauendes Gebilde dar. Kraft und Möglichkeit eines einzelnen reicht zur Leitung desselben noch weniger aus, als das in der Ortsgemeinde der Fall ist. Um so wichtiger ist, daß die Leitung in geordneter Gemeinschaft vorgenommen wird. Dem dienen die in allen Landeskirchen bestehenden synodalen Organe, wobei, wie oben in bezug auf den Gemeindegemeinderat ausgeführt wurde, auf die entsprechende Übertragung konkreter Verantwortung an einzelne Angehörige der synodalen Leitungsstellen besonderer Wert gelegt werden sollte. Auch die synodalen Organe des Kirchenkreises können ihren Dienst nur als funktionsgegliederte Körperschaften wahrnehmen, wobei den beteiligten Laien wesentliche Aufgaben zufallen. Indem sie je in einem besonderen Bereich eigene Vollmacht und Verantwortung tragen, bilden sie miteinander die Leitungsorgane, welche in den wesentlichen Angelegenheiten gemeinsam entscheiden und insbesondere die alle verpflichtenden Grundlinien festlegen. Sie üben das geistliche Wächteramt und beschließen und entscheiden im Rahmen des Haushaltsplans über den Einsatz der Geldmittel.

Neben den synodalen Organen bedarf es auch im Kirchenkreis der besonderen Sammlung der haupt- und nebenamtlich angestellten Mitarbeiter. In den meisten Landeskirchen ist geregelt, daß einzelne Vertreter derselben mit beschließender oder beratender Stimme in die Kreissynoden berufen und dort an den Entscheidungen beteiligt werden. Darüber hinaus sollte in den Kirchenkreisen geordnet werden, daß die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der verschiedenen Funktionsbereiche von Zeit zu Zeit zusammenkommen, Informationen austauschen und Gesichtspunkte für gemeinsames Handeln festlegen. Denn wie einerseits wichtig ist, daß innerhalb jedes einzelnen Arbeitsbereiches Verbindung zu den Ortsgemeinden

gepflegt wird, so ist andererseits von ebenso entscheidender Bedeutung, daß Querverbindungen bestehen und vermieden wird, daß einzelne Arbeitszweige, ohne Abstimmung und möglicherweise sich gegenseitig in Frage stellend, mehr störend als aufbauend wirken. Es ist deutlich, daß es sich in dieser Beziehung um mehr als nur organisatorische Fragen handelt. Einerseits bedarf es stets von neuem der geistlichen Sammlung um die alle einigende gemeinsame Mitte. Andererseits werden bezüglich der gültigen Rechtsordnungen Überlegungen darüber angestellt werden müssen, ob die Gewichtsverschiebung zugunsten der Leitungsaufgaben im Kirchenkreis nicht eine umfassendere Neuregelung nach sich ziehen muß.

C Der Dienst in den Landeskirchen und der EKD

16. Vereinigung mehrerer Kirchenkreise

Die „Überlegungen“ haben bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, unter den Gesichtspunkten der Ergebnisse moderner Raumplanung die Grenze der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu überprüfen und gegebenenfalls den Mut zu Grenzkorrekturen aufzubringen. Es gibt Beispiele dafür, daß unter dem Einfluß wirtschaftlicher Entwicklung Veränderungen eingetreten sind, welche hier eine Wohnsiedlung auf einen anderen Schwerpunkt ausrichten, dort eine ganze Gemeinde sinnvoller an anderer Stelle angebunden sein lassen. Dasselbe vollzieht sich im Verhältnis ganzer Kirchenkreise zueinander, insbesondere etwa in größeren Städten mit mehreren Superintendenturen. Da, wo ein Gebiet in einer bestimmten Stadt ein natürliches Zentrum findet, kann es sich ergeben, daß eine gebietsmäßige Zusammenfassung mehrerer Kirchenkreise erfolgen muß und bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden. Die „Überlegungen“ nannten als Beispiel die „Gebietsakademie“. Doch lassen sich auch andere Beispiele erwähnen. Für den Bereich des Diakonats wären z. B. die großen Anstalten der Inneren Mission zu nennen. Es wäre ein Ereignis von erheblicher Tragweite und würde das mitunter spannungsvolle Verhältnis von Anstaltsdiakonie und Gemeinde sehr entlasten, wenn die größeren Anstalten der Inneren Mission je in ihrer Heimatregion voll beheimatet wären und von allen Gemeinden dieses Bezirks getragen würden. Auf der Ebene des Bezirks können auch solche Reisesekretäre sinnvoll eingesetzt werden (Jugend-, Männer-, Frauenarbeit, Sozialarbeit usw.), welche eines bestimmten Radius zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit bedürfen.

17. Vertikale und horizontale Gliederung der Landeskirche

Den Trägern des Diakonats auf der Ebene der Ortsgemeinde und des Kirchenkreises entsprechen für die Landeskirche als ganze die Dienststellen der Inneren Mission und des Hilfswerks. Der Katechumenat ist in der Landeskirche in den katecheti-

schen Ämtern und den pädagogischen Instituten zusammengefaßt. Das Apostolat wird durch Volksmissionsämter, Ämter für Gemeindedienst, durch Missionskammern und andere Organisationsformen (Arbeitsgemeinschaften), aber auch durch die Evangelischen Akademien und in gewisser Weise auch durch die Pastorkollegs wahrgenommen. Das Gefüge einer Landeskirche ist also im ganzen so gestaltet, daß unbeschadet der Zusammenfassung in einer nach Dezernaten geordneten zentralen Leitung und Verwaltung die Verantwortung für besondere Dienste eigenen Dienststellen, Ämtern und Institutionen zugeteilt ist. Auf solche Weise trägt auch die Organisation der Landeskirche dem Grundanliegen Rechnung, daß Delegation und Koordination, Freigabe zur Wahrnehmung eigener Verantwortung im je besonderen Bereich und Zusammenfassung unter einer gemeinsamen, auf das Ganze hin ausgerichteten Leitung miteinander zusammengehören. Daneben bestehen aber in wenig übersichtlicher Weise auch Leitungsstellen freier evangelischer Rechtsträger, z. B. für Jugendarbeit, Frauenhilfe, Männerarbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Es wird empfohlen, daß die Landeskirchen in einen Erfahrungsaustausch darüber eintreten, in welcher Weise Dezernatsverteilungspläne und Kompetenzen bei ihnen geordnet sind, inwieweit die verschiedenen Leitstellen unter den Gesichtspunkten des Katechumenats, Diakonats und Apostolats zum gemeinsamen Dienst der Leitung zusammengefaßt werden können und die Möglichkeit besitzen, Verbindung mit den entsprechenden Dienstträgern auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene zu pflegen. Für die Lebendigkeit und Wirkungsmöglichkeit einer Landeskirche wird wichtig sein, daß vertikale und horizontale Verbindungslinien der Leitung ausgebaut werden und zu einer planenden, die nur begrenzt vorhandenen Kräfte sinnvoll einsetzenden Kooperation kommen. In mehreren Landeskirchen gibt es die Einrichtung, daß unter der Leitung des leitenden Amtssträgers (Landesbischof, Präses, Präsident) die Leiter der verschiedenen Ämter und Dienststellen zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen versammelt werden. Ob dies allein genügt, ist fraglich. Es fehlt die Kontinuität und Intensität der Kooperation. Die Vielfalt der Dienste bedarf dringend einer besseren Zuordnung. Verwandte Funktionsbereiche sollten zu gemeinsamer Arbeit Verbindung miteinander halten. Solche Bereiche sind Diakonie, Apostolat und Katechumenat, wobei die naturständischen Gruppenarbeiten (Jugend-, Frauen- und Männerarbeit), die berufs- und gesellschaftsbezogenen Dienste und nicht zuletzt die Publizistik besonders bedacht werden müssen.

Im ganzen muß hinsichtlich der vertikalen Struktur der Landeskirche betont werden, daß sich die Beziehung zwischen der Einzelgemeinde, dem Kirchenkreis und dem Kirchengebiet gewissermaßen doppelläufig vollzieht und eben darin ihre Lebendigkeit und Fruchtbarkeit erweist. Einerseits hängt nämlich die Existenzberechtigung und Betätigungsmöglichkeit der „oberen“ Leitstellen an dem, was „unten“ auf der Ebene der Gemeinde und im Mit-

telbereich an Arbeitswilligkeit und Opferbereitschaft besteht. Andererseits ist zur sachgemäßen Durchführung der Arbeit ein solches Maß an Spezialkenntnis und Überblick, an Zurüstung und Erschließung von Hilfsquellen notwendig, wie es nur bei gesamtkirchlichen Leitstellen möglich ist. Die Gesundheit einer Landeskirche als ganzer erweist sich daher darin, daß zwischen „oben“ und „unten“ eine lebendige Wechselwirkung besteht.

18. Übersichtlichkeit im Verantwortungsbereich der EKD

Was von den Arbeitsstrukturen der Landeskirchen gesagt ist, gilt ebenso für die EKD als ganze. Deren Funktionen sind in ihrer Grundordnung im einzelnen dargelegt. Obschon ihr, wie sich daraus ergibt, keine Kirchenleitung im eigentlichen Sinne zukommt, verhält es sich doch so, daß sie um der gebotenen Gemeinsamkeit im Gegenüber zu Staat und Öffentlichkeit und zu anderen Kirchen und Weltanschauungsgebilden mancherlei Aufgaben praktischen Dienstes in guter und wirksamer Ordnung vornehmen muß. Dem steht bisher nicht nur entgegen, daß solche Aufgaben meistens erst verhältnismäßig spät in Blick gekommen sind und die Einrichtungen der EKD für dieselben wenig ausgestattet sind, sondern insbesondere auch, daß die Organe der Leitung und Repräsentation im Bereich des deutschen Protestantismus zu einem erheblichen Teil Gebilde eigener Tradition und Verantwortung sind, welche zur EKD bisher keine unmittelbare Beziehung haben. Nur mit großer Behutsamkeit können einige Schritte getan werden, um unter Vermeidung des Eindrucks beabsichtigter Vereinnahmung und Zentralisierung eine Koordination in Richtung auf um so bessere Erfüllung der je eigenen und doch miteinander zusammengehörigen Dienste wahrzunehmen. Eine erste Voraussetzung dafür ist, wie die „Überlegungen“ bereits vorgeschlagen haben, die Erarbeitung einer Übersicht über das Vorhandene, und zwar sowohl über das, was es an Ämtern und Einrichtungen, Ausschüssen und Kammern der EKD und unter deren ausdrücklicher Zuständigkeit gibt, als auch über alle Vereine, Verbände und Organisationen, welche bestimmte gesamtkirchlich wichtige Aufgaben wahrnehmen. Natürlich bestehen bereits jetzt mancherlei Querverbindungen, gewiß aber auch entsprechende Reibungen, Spannungen und Mißverständnisse. Wenn wie in den Landeskirchen das Recht der freien Vereine, so in der EKD die Eigenständigkeit der besonderen Werke und Verbände unbestritten bleibt, dann ist eine Voraussetzung dafür gegeben, in Bejahung gemeinsamer Aufgaben unvoreingenommen aufeinander zuzugehen und neue Arbeitsverbindungen miteinander zu pflegen. Nur am Rande sei vermerkt, daß die Schwierigkeiten, die hier nur angedeutet sind, noch schwerer wiegen, wenn man an die vielfältigen, bisher kaum koordinierten Anforderungen denkt, welche durch die ökumenischen Verbindungen auf die Kirche, ihre Pfarrerschaft und Gemeinden zukommen.

19. Kybernetik als Disziplin der praktischen Theologie

Die Kirche lebt in der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente. Es hat seine volle Berechtigung, daß dementsprechend die Ausbildung der Amtsträger als der künftigen Diener am Wort in erster Linie darauf gerichtet ist, in die Heilige Schrift und die Lehre der Kirche einzuführen und daß darum auch in der praktischen Theologie Homiletik und Katechetik, dazu etwa noch Seelsorge und Liturgik an erster Stelle stehen. Die besondere Disziplin der Kybernetik als wissenschaftliche Bemühung um rechtes Verständnis und rechte Handhabung kirchlicher Ordnung und verantwortlicher Gemeindeleitung ist demgegenüber ungebührlich zurückgetreten. Das gleiche gilt auch für das Kirchenrecht als eigene Disziplin evangelisch-theologischer Fakultäten. Das, was junge Theologen nachträglich in Vikariat und Predigerseminar erfahren, kann die Lücken nicht auffüllen, die durch frühere Versäumnisse entstanden sind. In der Stellungnahme einer Landeskirche zu den „Überlegungen“ ist daher der Vorschlag enthalten, daß Kybernetik als besonderer Zweig der praktischen Theologie (wie es in früheren Zeiten der Fall war) betrieben und gelehrt werden möchte. Auch und gerade, wenn wir uns darüber klar sind, daß die Ordnung im Verhältnis zur Ver-

kündigung des Wortes nur dienende Funktion hat, empfiehlt es sich, über ihre Besonderheit und Handhabung verantwortlich nachzudenken. Eine Vernachlässigung dieser Aufgabe könnte nicht nur dahin führen, daß etwas Wesentliches, was das Kirchesein der Kirche in ihrer Leibhaftigkeit betrifft, am Ende zum Schaden der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente selbst verkümmert. Es könnte sich auch dahin auswirken, daß gerade der vernachlässigte Ordnungsbereich um so größere Eigengesetzlichkeit und um so belastenderes Gewicht bekommt.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

